

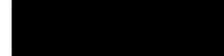


Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn



REFERAT Z 36 „Zentrale Vergabestelle,
Informationsfreiheitsrecht, Bessere
Rechtsetzung“

BEARBEITET VON



HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn

TEL +49 (0)228 99 441-2784

FAX +49 (0)228 99 441-4926

E-MAIL IFG@bmg.bund.de

INTERNET www.bundesgesundheitsministerium.de

Bonn, 20. September 2021

AZ Z36-53-01/006

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 8. Juni 2021

Sehr geehrte 

mit Ihrem Antrag vom 8. Juni 2021 bitten Sie unter Berufung auf das IFG um Übersendung sämtlicher Dokumente im Zusammenhang mit Treffen von Vertretern vom Bundesverband der Pharmazeutischen Industrie (BPI) im Jahr 2019 im Bundesministerium für Gesundheit. Mit Ihren E-Mails vom 11. und 14. August grenzen Sie Ihren Antrag auf eine Auskunft über die Existenz von Informationen zu diesen Treffen ein. Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihrem Antrag wird stattgegeben.
2. Für den Informationszugang wird eine Gebühr in Höhe von 45,00 € erhoben.

Zur Gewährung des Informationszugangs erteile ich folgende Auskunft:

Dem Bundesministerium für Gesundheit liegen Informationen im Zusammenhang mit Treffen von Vertretern des BPI im Bundesministerium für Gesundheit im Jahr 2019 vor.

Begründung:

Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 IFG werden für Amtshandlungen nach dem IFG Gebühren und Auslagen erhoben. Nach § 1 Absatz 1 der Informationsgebührenverordnung i.V.m Teil A Nummer 2.2 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses beträgt die Gebühr für die Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht 30 bis 500 €. Die Höhe des Betrags bemisst sich nach

dem erforderlichen Zeitaufwand. Dieser wird bemessen nach den Personalkostensätzen des Bundes. Die Stundensätze betragen für Angehörige des höheren Dienstes 60 €, für Angehörige des gehobenen Dienstes 45 € und für Angehörige des mittleren Dienstes 30 €. Im vorliegenden Fall mussten Recherchen betrieben werden, um Unterlagen mit Bezug zum BPI zu identifizieren und zu prüfen, ob sie im Zusammenhang mit Treffen im Jahr 2019 stehen. Dafür waren insgesamt 40 Minuten Arbeitsaufwand des gehobenen Dienstes und 15 Minuten Arbeitsaufwand des höheren Dienstes erforderlich. Es ergeben sich daher Gebühren in Höhe von 45,00 €.

Ich bitte Sie, die Summe innerhalb von vier Wochen auf folgendes Konto zu überweisen:



Bitte unbedingt das Kassenzzeichen [REDACTED] und die Bewirtschafternummer [REDACTED] angeben, da die Summe sonst nicht zugeordnet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden beim Bundesministerium für Gesundheit, Rochusstraße 1, 53123 Bonn. Dafür stehen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Der Widerspruch kann mit qualifizierter elektronischer Signatur per E-Mail erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bmg.bund.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet poststelle@bundesgesundheitsministerium.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

